

Vollständige Protocolle

des

Köpenicker Kriegsgerichts

über

Kronprinz Friedrich,

Lieutenant von Katte, von Hait u. s. w.

Aus dem Familien-Archiv herer von der Schulenburg.



Berlin



1861.

Verlag der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Decker).



Vorwort.

Es ist nicht zu verkennen, daß über das Leben und Wirken unsers großen Friedrich in den neuesten Zeiten neue Aufschlüsse der mannigfaltigsten Art, wichtige und unwichtige, gegeben und kritische Untersuchungen darüber angestellt sind, wodurch unsere Kenntniß des ausgezeichneten Fürsten nicht unbedeutend gewonnen hat. Jeder Beitrag, der dazu geeignet ist, einzelne Momente aus dem Leben des großen Königs in ein klareres Licht zu setzen, wird daher den Freunden der Geschichte willkommen sein. Dahin gehört unter andern, daß bis jetzt von dem durch König Friedrich Wilhelm I. unter dem 22. October 1730 niedergesetzten Kriegsgericht über den gescheiterten Plan des Kronprinzen nach Frankreich zu entweichen und über die Mitschuldigen des Kronprinzen noch keine vollständige Nachricht bekannt geworden ist. In dem trefflichen Schulenburgischen Archiv auf Propstei Salzwedel finden sich die vollständigen

Nachrichten über das Erkenntniß dieses in vieler Hinsicht merkwürdigen Kriegsgerichts vom 28. ¹⁾ October 1730. Zum Vorsitzenden dieses Gerichts hatte der König den General-Lieutenant Achaz V. v. d. Schulenburg auf Apenburg und Betzendorf, ²⁾ einen der besonders Begünstigten des Königs, ernannt. Zu Richtern waren bestellt die drei General-Majore C. de Schwerin, A. Gr. Dönhoff und Ch. v. Linger; die drei Obersten C. R. v. Derschau, A. C. L. v. Stedingk und v. Wacholtz; die drei Oberst-Lieutnante Adam v. Weyher, Cristian Friederich v. Schenck und Friedrich Amadeus v. Milagsheim; die drei Majore Gottfried Emanuel v. Einsiedel, Johann George v. Lestwitz und David Christoph v. Lüderitz; endlich die drei Hauptleute Augustus Friedrich v. Itzenplitz, Albrecht v. Pudewels und Adolph v. Jeetze. ³⁾ Am Tage vor dem Kriegsgericht, am 27. October 1730 versammelten sich zu Köpenick diese vier Gruppen, jede besonders, und gaben nach geschehener Berathung jede schriftlich ihr Votum ab. Diese vier schriftlichen

¹⁾ Preuß in seinem Leben Friedrichs des Großen nennt irrthümlich den 25. October.

²⁾ Ueber ihn habe ich vollständig in meiner Geschichte des Geschlechts der v. d. Schulenburg Bd. 2. S. 191 f. gehandelt.

³⁾ Die Namen sind genau so gegeben, wie sie in den Protocollen und Unterschriften stehen.

Vota wurden dem vorsitzenden General-Vicutenant v. d. Schulenburg übergeben, der darauf für sich ebenfalls schriftlich ein Votum entwarf. Am folgenden Tage, den 28. October, traten darauf sämtliche 15 Personen mit ihrem Vorsitzenden zusammen und fällten das Urtheil, worüber drei verschiedene Protocolle aufgenommen wurden, die außer den genannten 16 Personen noch von Mylius, General-Auditeur-Vicutenant und G. J. Gerbett unterschrieben wurden. Alle diese acht Protocolle finden sich im Archiv der Propstei Salzwedel noch in Abschrift vor. Die Originalien wurden dem Könige überreicht. Dessen darauf erfolgte mißbilligende Aeußerungen befinden sich in den Acten in der Urschrift; die darauf folgende protocollarische Aeußerung des Vorsitzenden, sowie die Königl. Cabinetzorder vom 1. November 1730 sind ebenfalls abschriftlich vorhanden. Die Abschriften, die sich unter den vielen Papieren des General-Vic tenants v. d. Schulenburg vorfanden, sind sehr sorgfältig, sicherlich auf seine Veranlassung selbst, geschrieben mit genauer Beobachtung der hier und da abweichenden Orthographie. Die von diesen Verhandlungen allein bekannt gewordene Cabinetzorder vom 1. November stimmt mit dem Abdruck derselben in Preuß, Bd. I. S. 43 f., bis auf wenige unwesentliche Punkte überein.

Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß den zahlreichen Verehrern des großen Friedrich die vollständige Bekanntmachung dieser Verhandlungen nicht ganz unwillkommen sein dürfte.

Salzwedel den 31. December 1860.

Danneil.

Votum derer Capitains.

Aus denen Acten befinden wir

1. Daß wenn wir auch im Stande wären, über den Cron-Prinß als einen Officier zu sprechen, denselben vorgehabte Flucht nicht als eine wirkliche Absentirung anzusehen, wie sie dem nicht zum Werk gekommen, und der Cron-Prinß nach seiner Meinung nicht gewußt wie er es anfangen solle, des Königs Gnade wieder zu erwerben und nachdem Er allbereits von Sr. Königl. Magst. Seiner Charge entsetzt und mit scharffen Arrest in Cüstrin belegen ist, welchen Er noch biß hierher ausstehet, finden wir nicht, was Ihm noch mehr auferlegt werden solle. Was die puncte belanget, welche Se. K. M. Selbst allergnädigst aufgesetzt und befohlen haben zu fragen, so lassen darinn S. K. M. selbst setzen, daß der Cron-Prinß aller väterlichen Vermahnung und Vorstellung ungeachtet zu wieder gehandelt haben. Da es nun Sachen seynd, so zwischen Vater und Sohn passiret, weil aber der Cron-Prinß gegen S. K. M. Sich so sehr demüthig bezeigt, S. K. M. Willen sich in allen Stücken unterwirfft, und nichts als Gnade bittet, alles was der König fodert und befiehlt zu thun, und Sich zu bessern zusaget, so stehet uns nicht zu, nach Beschaffenheit dieser Sache und als Vasallen und Unterthanen über unsers Königs Sohn und Familie. zu sprechen, noch können wir dafür halten, daß dieses von einem Kriegs-Recht abzumachen.

2. Ob zwar den arretirten Katten der Cron-Prinß die erste proposition wegen der Flucht gethan und nachhero so

offt und vielfältig mit ihm davon gesprochen, so ist doch klahr und gewiß, daß der Cron-Prinß in diesen Vorhaben nicht so weit gekommen seyn würde, wenn Ihm Katte nicht in Seinem Dessenin gestärket, zu die Flucht verschiedene Anschläge gegeben, die Post-Route verschafft, von des Graff Rothenburgs Gütther Nachricht gegeben, sich selber erbothen als ein Postillon zu verkleiden, um besser mit dem Cron-Prinß fortzukommen, auch Ihm zur Reyse ein grau Kleydt mit Silber machen lassen, und selbst bekandt, wenn der Cron-Prinß weg und außer Landes seyn würde, er Demselben hätte folgen wollen, und da seine Schuldigkeit gewesen, die Sache zu entdecken, er auch deshalb von den Obrist-Lieut. von Rochau verwarnet worden und des Cron-Prinßen Geld und Sachen zum klahren Beweis des Angebens in Händen gehabt, hat er vielmehr den Obrist-Lieut. unverantwortlicher Weise sicher gemacht, wobey ihm auch von des entlauffenen Kaitts und des arretirten Spaens Concurrenz bey dieser Sache nichts verborgen gewesen, und seine Entschuldigung, daß er den Cron-Prinßen abgemahnet, darum hinweg gefallen, weil Inquisit Katte noch zulezt in den Vorsatz gewesen fortzugehen; Als haben wir in Betrachtung, daß es nur bei den bösen Vorsatz und Abrede geblieben, aber mit der auf die Thath und Vollziehung gesetzter Straffe nicht belegt werden können und wohl nicht zu vermuthen, daß die Anschläge, so wie sie zwischen den Cron-Prinßen und Katte abgeredet worden, hätten ins Werk gerichtet werden können, also den Katten zur wohlverdienten Straffe unsers theuren Eydes Pflichten nach auf Zeit Lebens zum Festungs Arrest condemniren.

3. Betreffend den von Spaen, welcher bereits im November 1729 dem Cron-Prinßen einen Wagen in Leipzig machen lassen und während der Zeit, daß S. K. M. auf der Reyse nach Anspach gewesen, des Cron-Prinßen letzteren Brieff bey Katten gelesen, aus welchen er sehr wohl des Cron-Prinßen Vorhaben, als daß Katte mit interessiret

gewesen, wohl ersehen, und wann er selbst gleich nicht daran Theil genommen haben will, dennoch dasjenige verschwiegen, was anzugeben seine Schuldigkeit gewesen, demselben erkennen wir Cassation und zweyhährigen Bestungs Arrest zu.

4. Den Lieutenant von Ingersleben, darum daß er bergleichen Commissiones, wovon er wohl urtheilen können, daß sie S. K. M. mißfällig seyn müsten, an des Rectors Tochter übernommen und bestellt hat, annoch 2 Monath Bestungs Arrest über den bereits erlittenen.

5. Wieder den würklich desertirten Kait ist mit der Cittirung nach Kriegs-manier und auf sein Außenbleiben mit gehöriger Execution zu verfahren.

Röpnick den 27. Octobr. 1730.

gez: Augustus Friedrich v. Itzenplitz —
Albrecht v. Pudewels — Adam v. Jeeze.

Vota der Majors

Aus denen uns vorgelesenen Acten des arretirten Katten erhellet.

1. Sein eigen zum öfftern wiederholtes Geständniß, daß er desertiren wollen,

2. Selbst Raht und Anschläge zur Flucht des Cron-Pringen Kön. Hoheit gegeben, auch denselben, wo des Graffs Rothenburgs Gütther im Elsas gelegen, vorgeschlagen

3. Geld zur Echapade bei Montolieu negociret

4. Die Schachtel mit Louisdors zur Desertion des Kaiten an ihn übermacht

5. Dem Könige als seinem Landes und Kriegs Herrn alles verschwiegen, und hingegen

6. Mit frembden Ministris, als Graff Hoym und Löweneur davon geredet, an Hottam verschlossene Billets überbracht, von der Abschiedung des Giddikens, wie auch von den Brieffen an den König in Engelland gewußt,

7. Alle des Cron-Prinzen praetiosa und secreta Brieffe bey sich gehabt,

8. Die Sache dem Obrist-Lieut. von Rochow und andern geleugnet, und sie vielmehr sicher gemacht und ihnen das contrarium versichert,

9. In seiner Defension das üble tractament, so der Cron-Prinz von S. R. M. empfangen, vorschücket, sey Katte als Officier und Vasall gar nicht befugt, darinn zu entriren, noch weniger sich zwischen Vater und Sohn, seinem König und seinem Nachfolger zu meliren, sondern hätte es bei Zeiten angeben sollen,

10. Die Bibliothecque nach Homburg zu senden

11. Er sich auch nach erhaltenem Brieffe von Erlangen, so aber aus Anspach datirt gewesen, zur Reise unter dem Vorwand, auf Anwerbung zu gehen, fertig gemacht.

Alß erkennen Wir vor Recht, daß obgleich die Desertion nicht zum Stande gekommen, jedennoch aus obigen angeführten puncten genugsam erhellet, daß Katte verdienet, durch das Schwerdt von Leben zum Tode gebracht zu werden.

Wir stellen aber S. R. M. allerunterthänigst anheim, ob Sie auf die Vorstellung S. R. H. des Cron-Prinzen, daß Er Lebenslang, kein geruhiges Gewissen behalten würde, wenn Katte am Leben gestrafft sollte werden, allergnädigst reflectiren wollen.

Aus denen uns vorgelesenen Acten, des arretirten Lieutenants Alexander Schweder von Spaen Hochl. Königl. Regiments, ist zu erschen, daß Er

1. unrecht gethan, alß er die Commission, den Wagen in Leipzig zu bestellen von des Cron-Prinzen R. H. über sich genommen und nachgesandt, als er die zwey Coffres nach

Leipzig schicke sollen, er selbst sich gegen Katten sich heraus gelassen, es würde ihm ganz angst dabey, er hoffe ja nicht, daß der Cron-Princk was vorhaben werde, daß er solche praesumption nicht gleich Kund gemacht,

2. daß er ohne Uhrlaub nach Berlin gereiset, und

3. daselbst bei Katten einen Brieff vom Cron-Princken zu lesen bekommen, worinnen enthalten, daß der Cron-Princk von Anspach weggehen wolte, Katte auch so viel Geld, alsß ihm möglich wäre, zusammenbringen sollte, und dem Cron-Princken folgen, item im P. S. daß Katte nicht eher weggehen sollte, biß er noch einen Brieff erhielt.

Da er nun solches nicht so gleich nach seiner Pflicht entdeckt, Als erkennen wir vor Recht, daß Er vom Regiment zu cassiren und mit 6 jährigen Bestungs-Arrest zu bestraffen sey.

Aus denen uns vorgelesenen Acten des bey den Hochl. Königl. Regiment stehenden und arretirten Lieutenant Johann Ludwig von Ingersleben erhellet

daß er sich hatte menagiren sollen mit des Cron-Princken K. S. zur Abendzeit an dem Orth promeniren zu gehen, noch weniger sich gebrauchen lassen, dem Mädchen die presente zu überbringen,

So erkennen wir vor Recht, daß er mit halbjährigen Bestungs arrest zu belegen, weil er aber bereits so lange gefesßen, so stellen Wir S. R. M. allerunterthänigst anheim, ob Sie auch den bißherigen arrest allergnädigst consideriren und die Straffe mildern wollen.

Dem desertirten Kait betreffende, so ist er von der vorgeschabten Flucht des Cron-Princken K. S. genau unterrichtet gewesen, solches aber S. R. M. nicht schuldigst entdeckt, auch den gethanen Eydt gegen S. R. M. gebrochen, seine Fahne schändlich verlassen und desertiret.

So erkennen wir vor Recht, daß er zu dreymahlen durch den Drommelschlag zu citiren sey und bey seiner Bestellung

der process formiret werde. Im Fall aber seine Einstellung nicht erfolgte, erkennen Wir vor Recht, daß der Degen vom Büttel zerbrochen und dessen Bildniß an den Galgen gehenkt werde.

Geschehen Köpenick den 27. October Ao 1730.

gez: Gottfried Emanuel v. Einsiedel. — Johann George v. Lestwitz. — David Christoph v. Lüderitz.

Aus denen uns vorgelesenen Acten S. K. H. des Cron-Prinzen erhellet, daß

1. Ob zwar des Cron-Prinzen K. H. die erste proposition gethan und nachgehends öftters von der Flucht mit Katten gesprochen, so ist doch klahr und gewiß, daß, wenn Ihm Katte nicht in seinem Dessenin immer unterhalten, dem Cron-Prinzen zu seiner Flucht Anschläge gegeben, auch Ihm von dem Wege und des Graff Rotenburgs Güter Nachricht ertheilet, Geld verschaffet und mit fremden Ministres aus der Sache gesprochen, auch Ihm zur Reise ein Kleydt machen lassen, einen Vorschlag, wie Postillon sich zu verkleiden, um besser fortzukommen, gethan; Wann Katte auch zu rechter Zeit die Sache entdecket hätte, würde sie niemahls so weit gekommen seyn, denn anfängl. die Sache nur discursive und nicht als eine serieuse Meinung proponirt worden.

2. So ist diese vorgehabte Flucht auch nicht als eine würlliche echapade anzusehen, weil sie nicht zum effect gekommen, und wird die Empfindlichkeit des von S. K. M. ordonirten außstehenden arrests S. K. H. den Cron-Prinzen eine ungezweiffelte Erweckung Seines künftigen gehorsamen respects gegen S. K. M. als Vater und Kriegs-Herren verursachen;

3. Anlangend S. K. H. des Cron-Prinzen Verbrechen, so S. K. M. Ihm zu befragen allergnädigst Selbstem aufzusetzen beliebet, so declariren Sich S. K. M. in Dero Fragen, nemlich ob der Cron-Princk nicht wüßte, daß Er sein Vater

wäre, und ob Er nicht als Vater Ihm allezeit gute kindliche Lehren und Vermahnungen gegeben, Woraus es erhellet, daß es Sachen seyn, so zwischen Vater und Sohn passiret, zu mahlen der Cron-Prinß Sein kindliches Verbrechen sehr demüthig in der in Acten befindlichen Submissions-Schrift fol. Act. 276. bekennet, Sich S. K. M. als Vater in allen Stücken submittiret, um Gnade bittet, und Besserung aufs heyligste verspricht, auch alles was der König von Ihm praetendiret zu thun entschloßen, folglich kein krieggerichtlicher Spruch darinnen kann abgefasset werden, sondern es würde S. K. M. Dero Väterlicher Macht und Königl. Autoritaet, Dero Sohn väterlich und als König zu straffen, durch einen rechtlichen Spruch Eingriff geschehen, Ueber dieses alles kein Officier, Vasall noch Unterthan über seines Königs Sohn ein Urtheil zu sprechen befugt noch berechtlich ist, oder auch gültig seyn kann.

Geschehen Cöpenick den 27. Octbr. 1730.

(Unterschriften wie vorher.)

Votum derer Obrist-Lieutenants.

Der cassirte Lieutenant Johann Hermann von Katte ist der vornehmste Vertraute gewesen, mit welchem Ihro K. H. der Cron-Prinß wegen Seiner Flucht sich berathschlaget; Da nun dieser Mensch alles hätte thun sollen, den Cron-Prinßen als einen jungen Herren von solche übereilte Gedanken abzubringen, so hat er solches nicht allein unterlassen, sondern vielmehr den Cron-Prinßen darinnen verstärket und alle Anschläge dazu gegeben, wie seine eigene Aussage aus denen Acten bekräftiget, er hat zuerst auf der Sächf. Reyse in Gastoff

des Cron-Pringen vorhabende Flucht angehöret und in solche gewilliget, — die Post route von Leipzig bis Franckfurth verschaffet, — Im Lager den Graffen von Hoym als einem Sächf. Ministre des Cron-Pringen Mißvergnügen auch entdeckt, weile aber das Vorhaben in selbigen Lager nicht hat ausgeführet werden können, so ist Katte sonder Urlaub erstl. in Potsdam zum Cron-Pringen gekommen, insgeheim sich mit Ihm allda unterredet nachdem Anschläge gegeben, wie die vorgenommene Flucht am besten auf der Reyse nach Anspach könnte ausgeführet, und daß solche nach Frankreich über Strasburg könnte genommen werden, und auf des Graffen von Rotenburg Gütern, die Katte genennet, und der Cron-Pring davon nichts gewußt, verbleiben, und von da weiter zu gehen. Es hat ferner Katte mit fremden Ministern, sonderlich mit den Englischen Secretaire Gotthens wegen des Cron-Pringens Flucht nach Engelland vielfältig geredet, vor Denselben Gelder negociret wieder das neulichst ergangene Edict, wie er dann auch die vom Cron-Pringen zu solchem Behuff empfangene Gelder und Jouvelen in der Tasche zu unterschiedenen mahlen zu sich genommen und vom Schloß getragen, sich zur Flucht mit zu bereitet, so daß nichts daran gemangelt, wann das dem Königl. Hause so nachtheilige project nicht durch gewisse Entdeckung wäre verhindert worden, welches doch Katte als ein Vasalle und Officier nach seinen Eydt Ihro Kön. Maj. hätte entdecken sollen; Weil er aber solches nicht gethan, sondern es bößhafftig verschwiegen, und dadurch, wann die Thath erfolget wäre, Ihro K. M. in die größte Unruhe gesetzt, und andere böse Sviten daraus hätten entstehen können, Als sprechen wir den Arrestanten von Katten hierdurch das Leben ab, welches er durch das Schwerdt verlieren soll andern zum Exempel: Es sey denn, daß Ihro K. M. in Ansehung, weil Katte sein böses Vornehmen noch nicht völlig ausgeführet, auch der Cron-Pring Selbsten zugestehet, bey Erfolgung dessen Todes-Straffe lebenslang kein geruhiges

Gewißen zu haben, diese Ihm zu erkannte Todes-Straffe allergnädigst mindern wollten.

Es ist Kait vorsehlicher Weise mit Vergeßung seines so theuer geleisteten Eydes zusamt einer namhaften Summe Geldes vom Regiment aus Weesel desertiret; So ist er nach Kriegs Gebrauch erstlich mit Trommelschlag dreymal zu citiren, sich beyhm Regiment wieder einzufinden, und seiner Desertion wegen zu justificiren, in dessen Ausbleiben aber, wird ihm zuerkannt in Effigie am Galgen aufgehangen zu werden.

Dem Lieutenant Johann Ludwig von Ingersleben wird von uns zuerkannt, weile er auf die empfangene Ordre vom Cron-Prinß Katten in Potsdam laßen einkommen ohne dem Cheff des Regiments es gehöriger Maassen melden zu laßen, sondern dem Wacht habenden Officier von Schaffstaedt es verbothen, auch diesen Katten heimlich in dessen quartier logiret, zu der Bekantschafft mit des Rectors Tochter geholfen, auch derselben einige presente gebracht, daß er Sechs Monath lang in Spandow arrest halten soll.

Weilen der Lieutenant Alexander Schweder von Spaen ohne Uhrlaub nacher Berlin geritten, auch von des Cron-Prinzen vorgesezte Flucht mitgewust, indem er den Brieff, welchen Sie von Anspach aus an Katten geschrieben, gelesen, davon der Inhalt gewesen, daß der Cron-Prinß von Anspach wolte weggehen, und Katte solte machen Ihm zu folgen, auch so viel Geld anzuschaffen, alsß er könnte, doch Seinen letzteren Brieff noch erwarten, auch solches Vorhaben weder S. R. M. oder in Dero hohen Abwesenheit dem commandirenden Officier gemeldet, und also hierinn wieder seinen gethanen Eydt gehandelt, daher zu vermuthen, daß derselbe von der partie gewesen mit zu folgen, daß er deswegen cassirt seyn, und darneben mit Bestungs Arrest biß auf Königl. Begnadigung beleet werden soll.

Cöpenick, den 27. Octbr. 1730.

(Unterschriften.)

Anliegend S. K. H. den Cron-Prinz, so erhellet aus den Acten klahr, daß Er zustehet, darunter unrecht gethan zu haben, seine Flucht nachtr Frankreich über Strasburg, oder auch an andern Orten zu nehmen, wozu Er bereits alle Anstalten gemachet, daß Er zu diesen Vorhaben anfänglich dem gewesenen und desertirten Lieutenant Kaiten, nachgehends dem gewesenen Lieutenant Katten Seine Gedanken darüber eröffnet und dazu mit employiren wollen, Ihnen Gelder auch allerley Brieffe zugeschicket, einen Wagen und Kleider darzu verfertigen, auch Pferde auf die Anspachische Reyse bestellen lassen, wodurch große Unruhe entstehen können, wenn solches zum Effect gekommen und nicht durch den Obrist-Lieutenant von Rochau und Cammer-Diener Gummersbach wäre verhindert worden. Ob S. K. H. nun zwarten ein und anderes zu Ihrer Entschuldigung beybringen wollen, was Ihnen hiezu bewogen, so will es doch nicht hinlängl. seyn, gestehen auch Selber gar gerne zu, daß Sie Sich hierumme gegen J. K. M. als Dero Herrn Vater und Landes Herren sehr vergangen haben; Weile es aber annoch diverse Entschließungen gewesen, und noch zu keiner That und würcklichen Flucht gekommen, auch daß Sie als ein junger Prinz von sehr bösen Menschen mehr und mehr angereizet, und in Ihren Vorhaben gestärcket worden, daß wenn diese nur abgerathen, alles würde cessirt haben; Jhro Hoheit der Cron-Prinz auch Ihr Verbrechen in Dero Arrest herzlich bereuen, Jhro Maj. wehmuthigst um Gnade bitten, und Sich solcher auf der aller submissesten Arth unterwerffen, wie solche Se. demüthigste bey denen Acten befindliche Declaration mit mehrern besaget, Als können wir nach unsern allerunterthänigsten Eydt und Pflicht, auch nach unserer besten Einsicht und Gewißen, zu mahlen da wir bey diesen Umstandt kein gewisses Geseze in dem Königl. Reglement, Kriegeß Articula, Edicten, Rechten und Gewohnheiten finden, nicht anders sprechen, als daß in Ansehung obiger angeführten Uhrsachen Jhro K. M.

höchsten und väterlichen Gnade wir den Cron-Pringen lediglich überlassen.

Cöpenick, den 27. Octobr. 1730.

gez: Adam v. Weyher — Christian Friederich
v. Schenck — Friedrich Amadeus v. Milagsheim

Votum derer Obristen in Sachen des gewesenen
Lieutenant von dem Corps des Gensd'armes
Hans Hermann v. Katte.

Sat Inquisit gewußt, daß Jhro Hoheit der Cron-Pring auß dem Lande gehen wollen, In diese gefährliche retirade toppiret und daß der entwichene Lieutenant sollen act. 18. et 122., Raht und Anschläge zu des Cron-Pringen Vorhaben gegeben act. 19. 140. 269.; dem Cron-Pringen die Post-Charte von Leipzig nach Franckfurth am Mayn in dem Sächsischen Lager gegeben act. 54. Weiter dem Cron-Pringen gesagt, wo des Graffen von Rotenburg Güther im Elsaß liegen act. 44.; Selbst Inquisit auch zugestehet act. 74., daß wenn der Cron-Pring deswegen fortgehen wolte, weil Jhro Mag. der König Ihm ungnädig wären, wolle er, von Katt mitgehen; und zwar wenn der Cron-Pring auß Sachsen würde zurückgekommen seyn, und auß der Reyse nach Anspach mitgehen act. 86.; Zu diesem Ende des Cron-Pringen Geld und Jouvelen mit sich nach Hause genommen, umb aufzuheben, und hernach mitzunehmen act. 95. 96.; Ein Kleydt vor den Cron-Pringen machen lassen, dessen Er Sich auß der Reyse bedienen sollen act. 104.; Mit fremden Ministres als den Dahnischen von Lowenöhr, dem Englischen Envoyé von Hottam

und dessen Secretaire Guydeken verschiedentlich über diese Sache und derselben Zusammenhang gesprochen act. 62. 235. 259.; Und insbesondere nach seiner eigenen Geständniß, da Inquisit dem Cron-Prinz Hoffnung gemacht, er würde Urlaub auf Werbung zu gehen bekommen, den Cron-Prinz in Seinen Vorhaben gestärket zu haben glaubet act. 91.; Endlich gar diejenigen, so inquisiten gewarnet, eines andern zu belehren gewußt und mit diesen Worten abgespeiset: Sie sollten das nicht glauben act. 76. Also beständig bei dem Vorsatz geblieben und gesagt: Wenn der Cron-Prinz einmal weg ist, will ich mich suchen loß zu machen und nachgehen sol. act. 196. Diesemnach wie Inquisitens Knecht aus Erlangen wieder zurückkommen sich reisefertig gemacht fol. act. 189.

Diese und verschiedene andere Umstände legen genugsam an den Tag, daß Inquisit diese gefährliche Retirade des Cron-Pringen lange cachiret, deshalb auch wieder Ehdt und Pflicht gehandelt, Kraft dessen er allen Schaden und Nachtheil von S. K. M. und dem ganzen Königl. Hauße abzuwenden verbunden und kann Inquisiten nichts helfen, daß er allemahl auch nach des Cron-Pringen Aufsage und Geständniß jedesmahl Jhro Hoheit davon abgerathen und die Entreprise von einer Zeit zur andern trainiret zu haben vorgiebet.

Diesemnach ist der Inquisit von Katte mit einer Lebensstraffe zu belegen; Es wäre denn Sr. K. M. in Allergnädigster und höchst barmherziger Erwegung

1. Daß erstlich diese nicht wol überlegte Entreprise zu keinen würcklichen Effect gekommen.
2. Viele Jugend projecte herunter gelauffen.
3. Eine ungemaine herzliche Reue bei dem Inquisiten sich zeigt.

Die Lebensstraffe in einen ewigen Vestungs Arrest zu moderiren allernädigst geruhen wolten.

Den Lieutenant Johann Ludwig von Ingersleben betreffend, So ist wieder denselben aus denen Acten, was die vorgehabte Retirade des Cron-Prinzen anlanget, nichts erwiesen worden; Sondern es hat nur derselbe auf ordre Ihre Hoheit des Cron-Prinzen einen Brieff an den Lieutenant von Katt nach Berlin schreiben müssen, daß er nach Potsdam kommen solle, sonder zu wissen, zu was vor einen Endzweck. Weile aber der von Ingersleben an des Rectoris Tochter in Potsdam einige praesenten von dem Cron-Prinzen gebracht, zu dieser Unterhandlung aber sich nicht gebrauchen lassen mögen, Alß ist derselbe über dem bereits gehabten Arrest, mit einer halbjährigen Festungs-prison zu bestraffen.

Wieder den Lieutenant Alexander Schweder von Span, erhellet aus denen Acten dieses, daß selbiger bereits vor einem Jahre einen Reyse Wagen auf ordre S. K. H. des Cron-Prinzen in Leipzig machen, bezahlen und nach Potsdam kommen lassen, sonder gewußt zu haben, wozu derselbe zu der Zeit gebraucht werden sollen, Fället dann dieser Argwohn hinweg, daß Inquisitus von des Cron-Prinzen retraite dermahlen etwas gewußt habe. Da der von Span aber einmahl und zwar ohne Uhrlaub seines Commandeurs in Berlin gewesen, und der Lieutenant von Katt ihm einen Brieff, den er aus Anspach von dem Cron-Prinzen erhalten vorgelesen, des Inhalts: Katte solle weggehen, solle machen, daß er Geld bekäme und nachkommen; der Cron-Prinz wolte aus Anspach weggehen: Diesen Inhalt aber Seinem Commandeur nicht also fort angemeldet, so ist der Lieutenant von Span zu cassiren und mit dreijähriges Bestungs-prison zu belegen.

Der desertirte Lieutenant von Kait soll edictaliter und mit öffentlichen Drommelschlag citiret, und wenn er nicht binnen ordentlicher Zeit sich gestellet nach Kriegs manier mit ihm verfahren werden. W. R. W.

Köpenick den 27. Octbr. 1730.

gez: C. R. v. Derschau. — A. C. L. v. Stedingk. —
v. Wacholtz.

Nachdem S. R. M. in Preußen unser allergnädigster König und Herr, die von des Cron-Pringen R. H. intendirte aber nicht zum Stande gebrachte Absentirung durch ein angeordnetes Kriegs-Gericht zu untersuchen und hierüber unser schriftliches Votum einzuschicken allergnädigst befohlen. So haben wir endes unterschriebene drey Obristen nach fleißiger und gewissenhafter Verlesung derer Acten nach unsern E. R. M. und Dero gangen R. Hause so theuer geleisteten Eyde, nach unsern besten Wissen und Gewissen, als treue und devote Vasallen, so wie wir es nicht allein hier vor der ganzen Welcht, sondern auch dermahleins vor dem strengen Gerichte Gottes zu unserer Beruhigung zu verantworten gebenden Diese so delicate Sache wohl erwogen:

Müssen aber Ihro R. M. mit allerunterthänigster und demüthigster Erlaubniß allergehorsamst vorstellen; daß wir uns viel zu schwach finden, was des Cron-Pringen R. H. Selbst eigene Person und die von Deroselben intendirte aber nicht exequirte Flucht betrifft, zu beurtheilen, und darüber ein Decisum einzuschicken: Angesehen diese vorgenommene retirade, eine Staats und familien Sache ist, zwischen einem großen Könige und dessen Sohne, welches erstern väterliche Zucht und Potestat über seinen Sohn, kein Kriegs Recht

oder ander weltlicher Richter je mahlen sich erkühnen dürfen, zu beurtheilen. Dieses aber müssen wir mit unterthänigsten respect sagen, daß S. K. M. der Cron-Pring nummehr Seine intendirte retirade mit der allerdemüthigsten und vollkommensten Submission auch Gehorsam gegen J. K. M. Geheiligte Person nach der act. fol. 276. 277. 278. gegebenen Declaration und Abbitte sehr bereue, auch Krafft derselben, zu E. K. M. als Seines nicht allein großen und gerechten Königes, sondern auch zugleich Gnädigsten und höchst mildesten Vatern Füßen sich unterwirfft, Dero hohen Willen in allen ergiebet und von Deroselben allein Gnade und Vergebung Seines übereylten Verbrechens erwarte,

Was aber die andern, zu dieser vorzunehmenden Retirade gebrauchte Mittels-Persohnen, und zwar den gewesenen Lieutenant von Katt von dem Corps des Gensd'armes betrifft, so ist unser votum hiebey a parte unterthänigst beygefügt. Köpenick, d.

Vota derer General Majors.

Nachdem S. K. M. uns zu dem in Cöpenick versamleten Kriegs Gericht Allergnädigst commandiret, auch in Sachen Dero Cron-Pringen wegen dessen vorgenommene aber nicht vollenzogenen Flucht zugleich mit zu sprechen, alß haben wir nach fleißiger und genauer Durchlesung derer Acten, alles außs reifflichste nach unserm so theuer geleisteten Eyde zu forderst wohl examiniret und erwogen, so finden wir nicht allein von uns selber, sondern des Cron-Pringen Hoheits ad acta fol. 276. gegebenen demüthigen Erkentniß und Submission gegen S. K. M., wie Er Dieselbige beleidiget, sondern daß Er, auch S. M. als Herren Vater, demüthigst um

Gnade, Vergebung und selbst gefälligen Beahndung bittet. Wann wir uns aber, als S. K. M. Officiers und treugehorsamste Vasallen vermöge unser verangebohrenen Pflicht als auch so theuer geleysteten Eyde, womit wir zusehends S. K. M. dann auch Dero ganzen Königl. Hause verpflichtet und verbunden seyn, und bis in den Tode verbleiben müssen, bey dieser so gestalten Sache, uns nicht vermögend finden, darüber eine Sentenz abzufassen, Maassen unsers wenigen Begriffs und gewissenhaften Einsehens keinem Officier oder Vasallen jemahlen ohne Verletzung seiner Pflichten Schuldigkeit, erlaubet seyn und werden kann, dergleichen Begebniß in seines Königs Hause und Familie, wie diese, dergestalt einzusehen, daß er eine legale Sentenz darüber abfassen könne oder möge. Cöpenick den 27. Octobr. 1730.

gez: C. de Schwerin — A. G. v. Dönhoff —
Ch. v. Linger.

Aus des cassirten Lieutenants v. Katten litis Contestation als auch denen Articulis lieget klaar am Tage, daß Er so wol im Sächsl. Lager, als auch in Berlin, auch Potsdam den Cron-Prinzen zu Seiner intendirten Flucht allerhand difficultaeten zwar im Wege geleyet, auch aus des Cron-Prinzen deposition solches erhellet, dennoch aber constiret auch aus Katten erstere Deposition und specialiter ad Acta und Articulos da er befragt worden, erstl. art. 10. pag. 65 daß er des Cron-Prinzen intendirte Flucht gewußt, nach dem dieselbe ihm solche serieux entdeckt, 2^{tem} die Ursache der Flucht als gültig approbiret, 3^{tem} art. 18. gestehet er, daß er gewußt, daß Kait mitgehen wollen, welches kurz vor der Anspachischen Reyse gewesen, 4^{tem} art. 19. hat er selber

die Mittel zu solcher Flucht an Hand geleyet; 5^{tes} gestehet er ad art. 32. u. 33. pag. 64, daß er intentionis gewesen sich loß zu machen und Sr. Hoheit zu folgen; 6^{tes} Art. 44. fol. 66. entdeckt Ihm zur facilitirung solcher Flucht die Situation der Rotenburgischen Güter im Elsaß, 7^{tes} Schast dazu die Post route von Leipzig biß Franckfurth am Main; fol. 40. art. 74. engagiret sich Katte auß neue, nicht nur in diesem Dessen, sondern auch den Cron-Prinß zu folgen; fol. 70. art. 86. continuiret er dieses Dessen in Berlin zu projectiren; 8^{tes} fol. 74. art. 9., Stärket den Cron-Prinßen in seinen Vorhaben dadurch, daß er ihn flattiret, er werde auf Werbung gehen, und wolle auf der Anspachischen Reyse zusammenkommen, auch art. 95. Ihro Hoheiten Geld, Jouvelen, Brieffe und übrige Sachen in Berlin zu diesem Dessen zu sich genommen; 9^{tes} gestehet er art. 96. daß er sie mitnehmen wollen fol. 76. art. 104., daß er auch zu des Cron-Prinßen Behuff ein grau Kleyd mit Silber chameriret machen laßen. 10^{tes} fol. 83. art. 135. hat er dieses Concert in Potsdam weiter verfolget, biß endlich 11^{tes} art. 44. Im Canstadt zum rendezvous fixiret, auch 12^{tes} fol. 90. gestehet, daß wenn er zur Werbung nicht commandiret würde er dennoch fortgehen wollen.

Auß diesen allen erhellet klar, daß obwohl er interims weyse den Cron-Prinßen offtermahlen Vorwürffe und Difficultaeten in Seinem Vorhaben im Wege geleyet, Er Ihn dennoch aber auch continue in Seiner atendirten Flucht unterhalten, wie dann ferner 13^{tes} fol. 93. art. 221. constiret, daß er deutlich gewußt, daß der Kait mitgehen wollen, auch solches auß des Cron-Prinßen Schreiben, 14^{tes} fol. 94. art. 231. gestehet, auch nur darum seine würckliche Desertion noch außgesetzt zu haben, weile der Cron-Prinß ihm in seinem Anspachischen Schreiben befohlen, daß er warten solle, biß er höre daß der Cron-Prinß fort sey, gestehet auch fol. 95. art. 235., daß da der Cron-Prinß mit den Englischen

Legations Secretair Gedickens in seiner Gegenwart conferiret, ermeldeter Gedickens dieses Dessen gänzlich desapprobiret und wiederrathen, weiter fol. 99. art. 256. r. daß der General Major von Löwenohr dieses Dessen entdeckt habende, ihm davon als einer Sache, welche infaisable, angerathen, davon den Cron-Prinß abzuhalten, dabey noch warnende, daß er eben dieser Ursachen willen nicht auf Werbung wäre commandiret worden. Wie nun dessen eigenes Geständniß vermöge obigen articula sein Verbrechen, nemlich daß er des Cron-Prinzen zur Flucht nicht nur gewußt, sondern ihn darinn mit Raht und That unterhalten, auch selber zu folgen versprochen, offenbar am Tage lieget; da er vielmehr seinem Eyde gemäß gehörigen Orts solch schädlich Vorhaben entdecken sollen, So graviret auch dessen Verbrechen, daß er diejenigen, welche zu des Obsicht bestellet als der Obristl. von Rochow fol. 101. Art. 263. r. sicher gemacht, confirmirt fol. 196. wann der Cron-Prinß würde weg gewesen, er folgen wollen und mag ihm dawieder sein fol. 102. angeführtes argument des Gottseel. Königs keinesweges schützen, noch weniger, daß er durch einer solchen Flucht des Cron-Prinzen ein bessres Vertrauen zwischen S. Maj. dem König und dem Cron-Prinzen vermuthen wollen, sintemahl keinem Officier zuständig in dergleichen ohne Vorwissen seines Königes und Herren weiter als ihm befohlen, zu entriren.

Als erkennen wir nach unsern Eydt und Gewißen nach reifflicher überlegter und wohlervogener Sachen, daß Hans Hermann von Katt zum ewigen Bestungs-Arrest als einer wohlverdienten Straffe zu condemniren sey.

Cöpenick den 27. Octobr. 1730.

(Unterschriften wie vorher.)

In Sachen des Lieut. Alexander Sweder Freih. von Spaan, da derselbe zuerst ohne Urlaub von seine vorgesezte Staabs-Officiers vom Regiment nach Berlin gegangen, auch

des Cron Prinzen Brieff, so des gewesenen Lieutenant v. Katten Knecht aus Anspach mitgebracht, gelesen, worinn enthalten, daß der Cron-Prinz auf der Reyse von Anspach fortgehen wollte, er, von Katte Geld schaffen und Ihm folgen sollte, er von Spaan aber vermöge seines Cydes und Pflichten solches gehörigen Orts nicht sofort angezeigt hat: Als gehet unser votum dahin, daß derselbe zu cassiren, und auf 2 Jahr mit Bestungs Arrest zu belegen sey. B. R. W.

Cöpenick den 27. Sbr. 1730.

(Unterschriften wie vorher.)

In Sachen des Lieutenants Ludwig von Ingersleben, da aus denen Acten und den über ihn gehaltenen Verhör erhellet, wie er niemahlen Anschläge zur Unterredung mit des Rectoris Tochter dem Cron-Prinzen gegeben, sondern nur selbigen zur Gesellschaft accompagniret auch nichts weiter erweißlich gemachet werden können, außer daß er einige prae-sente überbracht, da er doch dieses auf alle Weise hätte gebührend evitiren sollen: Weile nun derselbe bereits 6 Wochen schweren Stuben Arrest gehalten: Als gehet unser Votum dahin, daß derselbe amoch mit drey Monate Bestungs Arrest zu bestraffen sey, und das von Rechts wegen.

Cöpenick den 27. October 1730.

(Unterschriften.)

In Sachen des gewesenen Lieut. v. Kait Erkennen wir vor Recht, daß derselbe Kriegs Gebrauch nach durch 3mah- ligen Trommelschlag bey den Regiment, wo er gestanden und in Garnison gelegen edictaliter citiret, und wann er sich darauf nicht sistiret in Exsilio am Galgen gehendet werde, und das von Rechts wegen. Cöpenick den 27. Octbr. 1730.

(Unterschriften.)

Votum Praesidis

Nach fleißiger und genauer Erwegung sämtlicher dem General-Kriegs-Gericht vorgelesenen Acten finde ich, des-
selben Praeses nach meinem Gewißen und abgestattete Eyde
mich verbunden

1. Was den Cron-Prinzen betrifft, denen sämtlichen
dahin gehenden Votis beyzufallen, daß aber denselben jetzige
Sache nach ihren Umständen von einem Krieges-Recht nicht
gesprochen werden könne, sondern Sr. K. M. zu überlassen
sey, welchergestalt Sie dessen wiederholte wehmüthige Neu
Bezeugung submission und Bitte als König und Vater in
Gnaden anzusehen geruhen mögten

2. So viel den Hans Hermann Katten anlangt, muß
ich denjenigen Votis beystimmen, welche ewigen Vestungs-
Arrest erkannt haben; Allermaassen denselben sonst böser Raht
und Anschläge, auch dem Cron-Prinzen zur Flucht so oft
versprochene und abgeredete Hülffe dennoch zu keinem Effect
und Würcklichkeit gelanget, jenes noch nicht — so weit ge-
kommen, daß dem Katten Zeit und Orth feste gesetzt wor-
den, also daß er das Vorhaben zu gewissen und unfehlbaren
Execution hätte bringen können. Aus meiner gesunden Ver-
nunfft aber und vor mich ich nicht anders begreifen kann,
als daß auch in denen größten Verbrechen ein sonderbahrer
Unterschied zwischen würcklicher Vollziehung der vorgenommenen
bösen That und zwischen denen dazu allererst genommenen
Mesures seyn müssen, und eine Lebens Straffe zwar bey
jener, nicht aber bey diesen statt finden könne. Und da es
in diesem Falle noch zu keiner wirklichen Desertion gekom-
men, so kann ich nach meinem besten Wißen und Gewißen,
auch dem theuer geleisteten Richter-Eyde gemäß den Katten
mit keiner Lebens-Straffe, sondern mit ewiger Gefängniß zu
belegen mich entschließen.

3. Wegen des von Spaen halte dafür, daß derselben Straffe wegen Verschweig- und Verhehlung des Cron-Pringen Vorhabens auf Cassation und dreyjährigen Bestungs-Arrest zu richten.

4. Der von Ingersleben sein ungebührliches Verhalten mit sechs Monatlichen Bestungs-Arrest, worinnen die bereits ausgestandene Zeit mit begriffen zu verbüßen hat.

5. Der desertirte Kait aber nach Kriegs Manier zu citiren und wann er nicht erscheinet, der Degen zu zerbrechen und sein Bildniß an Galgen zu hangen sey.

Coepenick den 28. Octbr. 1730.

gez: Achaz von der Schulenburg.

Urtheil des Kriegsgerichts

In Sachen der von S. K. H. den Cron-Pringen in Preußen mit denen gewesenen Lieutenants von Katte und von Kait verabredete, aber nicht zu Stande gebrachte Flucht betreffend; Haben von S. K. M. in Preußen, zu den in Cöpenick darüber zu haltender Kriegs Gericht, wir allergnädigst commandirte und vereydigte Praeses und Assessores, nach Vorlesung derer desfalls ergangenen Acten, alles reiflich erwogen, Und da S. K. M. in Dero unterm dato Wusterhausen den 22. October 1730 wegen dieses Kriegs Gerichts ergangenen und Uns publicirten ordre allergnädigst befohlen, solches auch uber obgedachten Dero Cron-Pring zu halten, So finden wir zwar nicht allein vor uns selbst aus denen Acten, sondern auch aus des Cron-Pringen zu unterschiedenen Mahlen, und in sonderheit fol. 276 des zweiten Voluminis derer in dieser Sache ergangenen Acten und protocollum bestehenden Bekentniß und demüthigem Erkenntniß, gegen S. K. M. daß Er unrecht gethan und dieselbe beley

diget, aber auch nunmehr mit der allerdemüthigsten Submission gegen S. K. M. geheiligte Verfohn durch erwehnte ad acta beschehenen Declaration und Abbitte solche Beleidigung in den Arrest sehr bereuet und S. K. M. als Königs und Vaters Beachtung und Willen sich in allen ergibt, auch da Er als ein junger Prinz Anfangs Sich überenlet, und nachhero von bösen Menschen durch ihren Beyfall gegebenen Rathschlägen und Versicherung ihrer Hülffe und Mitflucht in solchen dessein unterhalten worden, dieses seines begangenen Unrechts Vergebung und Gnade bittet. Übrigens die von den Cron-Prinz intendirte, aber nicht exequirte Flucht, und was S. K. M. Dero Cron-Prinzen wegen bisherigen Ungehorsams und sonst insbesondere vorhalten lassen, als eine Staats und Familien Sache anzusehen, so hauptsächlich eines großen Königs Zucht und Potestat über Seinen Sohn betrifft und welche einzusehen und zu beurtheilen ein Kriegs Gericht sich nicht erkühnen darff. Als finden wir uns zu schwach und unvermögend, darüber ein Decisum oder Sentenz abzufassen, und müssen wir vielmehr alles S. K. M. höchsten und väterlichen Gnade überlassen.

Cöpenick den 28. Octbr. 1730.

A. v. d. Schulenburg.

C. De Schwerin. A. G. v. Dönhoff. Ch. v. Linger.
C. R. v. Derschau. A. C. L. v. Stedingk. v. Wacholtz.
A. v. Weyher. C. F. de Schenck. F. A. v. Milagsheim.
G. E. von Einsiedel. J. G. v. Lestwitz. C. D. v. Lüderitz.
A. F. v. Itzenplitz. A. v. Pudewels. A. v. Jeetze.

Mylius

G. F. Gerbett.

General Auditeur Lieutenant.

(Vor jedem der 18 Namen ein Siegel.)

In Inquisitions Sachen wieder die gewesene Lieutenants Hans Hermann von Katte und den von Kait betreffend die von Sr. Hoheit den Cron-Prinzen in Preussen mit denenelben verabredeter aber nicht exquirter Flucht; Erkennen von Sr. K. M. in Preussen zc. Wir zu diesen Kriegs Gericht beorderte und verpflichtet Praeses und Assessores nach Vorlesung der Acten für Recht:

Hat der Cron-Prinz im Novbr. 1729 dem v. Kait Confidence gemacht, daß Er willens sey, außer Landes weg, und nach Frankreich zu gehen, weil Dero Herr Vater S. K. M. immer ungnädiger auf Ihn würden, und der von Kait hat versprochen mitzugehen, worzu bereits ein Wagen in Leipzig bestellet worden. Es hat aber der Cron-Prinz diesen Vorsatz fahren lassen, jedoch nachher, als S. K. M. über die von den Cron-Prinzen bey denen Kauffleuthen Splittgerber und Daum gemachte Schuld von 7000 Rthlr. Dero höchstes Mißfallen bezeiget, solchen wieder von neuen gefaßet und dem von Katten zu Cosdorff und im Campement bey Radewitz in Sachsen eröffnet, und von ihn, daß er mitgehen solle, verlanget, worzu auch derselbe sich engagiret, und dem Cron-Prinzen die route von Leipzig nach Frankfurth am Mayn aus den Post Ante verschaffet, und ohnerachtet er gesehen, daß der Cron-Prinz nicht nur den ernstest Vorsatz gehabt, sondern auch solche Flucht mit ihn aus dem Sächs. Campement zu beschleunigen, der Cron-Prinz Selbst mit dem Königl. Pehlnischen und Churf. Ministre Graffen von Hoym gesprochen, daß ein paar Officiers incognito nach Leipzig reysen wolten, zu ordonniren, daß Post Pferde verabsolget werden mögten, der von Katte democh solches dem Cron-Prinze nicht abgerathen, noch auch gehörigen Orts angemeldet, vielmehr, als der Oberst Lieutenant von Roehow seinen soupçon dem Katten gesagt, dieser jenem solches aus-

zureben sich bemühet, da er doch gegen einen fremden Ministre obbesagten Graffen von Hoym offenerziger gewesen, und, seinen eigenen Bekentniß nach, gesagt, es wäre eine Reyse, die er nicht gerne thun wolte, er befürchtet, daß das Mißvergnügen des Cron-Prinzen auf vielerley Gedanken bringen mögte.

Ferner hat Katte, als in erwehnten Campement dieses Dessen tractiret worden, dem Cron-Prinzen an Hand gegeben, daß Er auf der tour über Strasburg nach Paris, des ehmals zu Berlin gewesenen Französischen Gesandten, Graffen von Rotenburg Güter passiren würde. Jedoch hat der Cron-Prinz Sein Vorhaben, aus dem Campement fortzugehen, changiret, und da Er dem aus dem Lager nach Engelland abreisenden Groß-Britannischen Legations-Secretario Guy du Kens Commission mitgegeben, daselbst zu sondiren, ob Er protection kriegen könnte, oder auszumachen, daß Er in Frankreich bleiben könnte, dessen retour abzuwarten, und die Sache biß zur nechsterfolgenden Reyse des Königs nach Anspach aufzuschieben resolviret, wobey der Katte vorgeschlagen, daß er nach Anspach kommen, vor dem Thore daselbst mit Post Pferden warten, oder auch als ein Postillon sich verkleiden, und auf der Reyse dem Cron-Prinzen folgen wolle, bis der Cron-Prinz bequeme Gelegenheit bekommen würde, welches aber Dieser verworffen.

Als nun der Cron-Prinz aus den Sächs. Lager nach Berlin zurück gekommen, und von neuen mit Katten über Seine vorhabende Flucht deliberiret, und von diesen begehret, er solle zum Behuff Ihres Dessenins suchen, daß er permission erlange, auf Werbung zu gehen, hat Katte sich weiter mit den Cron-Prinzen in dieser Sache eingelassen, den Urlaub zu erlangen, sich bemühet, dem Cron-Prinzen Hoffnung dazu gemacht, und von Denselben Dero Baarschafft, Jouvelen, Brieffschafften und Sachen heimlich an sich genommen, solche aufzuheben und auf die Flucht mitzunehmen. Ferner

auch dem Cron-Prinzen auf Dero Ordre ein graues Tuch Kleyd mit silbernen Treßen verfertigen lassen, ums auf der Flucht dessen Sich zu bedienen. Indessen ist gedachter Legations Secretarius aus Engelland zurück gekommen, und hat der Katte denselben Abends 10 Uhr abgehohlet, um mit den Cron-Prinzen heimlich zu sprechen, welches ohnweit des Portals geschehen, Als aber der Guy du Kens dem Cron-Prinzen gesagt, daß man Ihn in Engelland nicht haben wollte, er möchte Sich den Gedanken vergehen lassen, und würde das das Feuer an allen Ecken in Europa angezündet werden, wann der Cron-Prinz solche Flucht bey jezigen Coniuncturen vornehmen wolte, und daß es die Broullerien mit Engelland stärker machen würde, man würde alles thun, Ihn zu soulagiren und die Schulden zu bezahlen; So hat dennoch der von Katte ohngeachtet dieser trifftigen Umstände auf des Cron-Prinzens Begehren übernommen, unter den praetext der Reyse auf Werbung, wann er hierzu permission bekommen würde, nach Engelland überzugehen, und für den Cron-Prinz zu negotiiren, daß er in Engelland aufgenommen werden mögte, wozu er bereits einen Brieff von den Cron-Prinzen an den König von Groß-Britannien empfangen gehabt, welchen Katte bey der Arretirung weg practicirt und cassirt.

Als auch hiernächst der Groß-Britannische Envoyé von Hottam von Berlin weggezogen, und der Cron-Prinz anfangs durch ein billet an Denselben, Dessen Abreise zu verhindern gesucht, nachhero aber, als selbiger länger hier zu bleiben abgeschlagen, der Cron-Prinz durch einen an den Legations Secretaire Guy de Kens abgegebenen Zettul, daß er 10000 Rthlr. schuldig sey, bekant gemacht, und solche Ihm vom König von Engelland zu verschaffen verlanget, hat Katte sich abermahl hierinn meliret, und die billets überbracht, auch mündlich darüber negotiiret, da er doch gewußt, daß einige Monath zuvor S. R. M. in Pr. durch ein Edict

scharff verbotthen, denen Prinzen des K. Hauses, auch selbst dem Cron-Prinzen Geld zu leyhen, oder dazu behülfflich zu seyn, wieder welches Edict auch schon derselbe vor der Reyse in das Sächs. Campement dem Cron-Prinzen anderwärts in Berlin bey den Camerier Herrn von Montolieu 1000 Rthlr. auf des Cron-Prinzen Wechsel verschafft gehabt.

Bey annehmender Reyse S. K. M. nach Anspach, und als resolviret worden, daß der Cron-Prinz mitgehen sollte, hat der von Katte auf Derselben Begehren sich zu Potsdam eingefunden, und abermahls von der auf solcher Reyse zu exequirenden Flucht lange Conferenz gepflogen. Und ob er wohl dem Cron-Prinzen vorgestellet haben will, daß er, Katte so geschwind nicht machen könnte, auf der Anspachischen Reyse bey Ihm zu seyn, so ist doch Katte in dem Dessenin und Engagement mitzugehen geblieben, und hat den Cron-Prinzen gerathen, es aufzuschieben, bis der König zu Weesel seyn würde, es wäre besser nach Holland als nach Frankreich zu gehen, weil Er leichter von dar nach Engelland kommen könnte, Es hat aber der Cron-Prinz Sich wieder geändert, und beschloßen, auf der Anspachischen Reyse zu flüchten, weßhalb Er es dem von Katten geschrieben und den Orth Canstadt bestimmet, daselbst einander zu treffen und die Flucht fortzusetzen, Wie denn auch der Cron-Prinz der Zeit Seine Musicalia auch Sattel und Zeug dem von Katten nach Berlin wieder zugeschickt, er auch solches angenommen und alles verschwiegen. Da nun Katte keine permission auf Werbung zu reysen bekommen, hat er, der mit dem Cron-Prinzen vorher genommenen Abrede nach, seinen Diener als Courier nach Erlangen, an seinen daselbst auf Werbung liegenden, aber von der Sache nichts wissenden Better, den damahligen Rittmeister, nun Major von Katten geschickt, und durch denselben einen Brieff an den Cron-Prinzen nach Anspach bestellen lassen, worin er gemeldet, daß er noch keinen Urlaub auf Werbung, auch nicht einst von seinen

Obristen von Pannwitz nach Magdeburg zu gehen bekommen, er wisse nicht, ob es an den Obristen liege, oder ob es der 2c. von Rochow bei dem 2c. von Panwitz gehindert hätte; Wenn er nicht reussiren könnte, wolte er ohne Uhrlaub weggehen; er hätte nur der Cron-Prinz mögte Sich nicht praecipitiren, sondern warten bis der König nach Weesel gehen würde, sich alda eine Weile aufzuhalten, und weil die Werke passe noch nicht zurück wären, so mögte Inquisit Katte den seinigen vielleicht noch kriegen, Worauf der Cron-Prinz zwar den von Katten, daß er nichts vornehmen solle, bis Er, der Cron-Prinz ihm noch einmahl schriebe, geantwortet, bald aber aus Anspach ferner an den Inquisit Katte geschrieben, daß Er nun gewiß zu Sinsheim fortgehen wolte, und der Katte Ihn unter den Rahmen Comte d'Alberville im Haag finden sollte; item er solle nachkommen, so bald er hören würde, daß der Cron-Prinz weg wäre. Indessen der Inquisit zu Berlin zwar geblieben, aber nach seiner bedienten Aufzage, nach Zurückkunft des obigen nach Erlangen geschickten Couriers, und zwar unter dem Vorgeben, auf Werbung zu gehen, den Wagen und Kasten reisefertig machen lassen, aber auch das vor den Cron-Prinzen oberzehelter Maassen verfertigte graue Kleidt mit Silber, einzunehen befohlen, und des Cron-Prinzen Brieffschafften Jouwelen und Tabaquiers aus seinem Quartier weggeschafft, und seinem Better mit dem Vorwande, daß er wegrehsen würde, zugestellet, das Geld des Cron-Prinzen aber an sich behalten und also zu einer Reyse sich fertig gehalten. Ferner nicht nur nach des Lieut. von Spaen Aufzage, der Inquisit Katte, als er jenem den Brieff des Cron-Prinzen aus Anspach, daß der Cron-Prinz Willens wäre fortzugehen, und Katte solle nicht eher weggehen, bis er noch einen Brieff erhielt, zu lesen gegeben, sich gegen denselben zugleich mercken lassen, daß wenn es vor sich gehen würde, Katte mitzugehen Willens gewesen, sondern auch dieser Inquisit selbst fol. 196

Vol. 2 freywillig gestanden, wenn der Cron-Prinz würde weg gewesen seyn, so hätte er nachgehen wollen, und würde Ihm gefolget haben, doch habe er geglaubet, es würde der Cron-Prinz wieder kommen. Endlich ist erfolget, daß der Cron-Prinz seine Flucht ohnweit Manheim zu exequiren gesucht, des Nachts früh um 2 Uhr aufgestanden, und einen zu solchen Vorhaben gefertigten rothen Roquelaure angezogen, auch bereits durch den Pagen Kait zwey Post Pferde herbey geführt worden, also daß, wann nicht die Gegenwart des, auf des Cammer Dieners Gummersbach Veranstaltung durch den Jäger darzu geruffenen Obrist Lieutenant von Rochow es gehindert hätte, der Cron-Prinz mit den Pagen würdlich fortgeritten wäre, und seine Flucht über Strasburg und Landau nach Frankreich fortsetzen wollen, worüber der Inquisit Katte in Arrest gerathen.

Ob nun wohl Inquisit zu seiner Entschuldigung vorwendet, daß alles was er hiebey gethan, nicht aus eigener Bewegniß, noch von ihn als Urheber der Sache, sondern auf die von dem Cron-Prinzen ihm geschehene propositiones und öfftere sollicitirung, auch aus Compassion, da der Cron-Prinz über das ungnädige tractament Seines Herrn Waters R. M. Sich öffters gegen ihn beklaget, und in keiner andern Absicht geschehen sey; Wobei ihm der Cron-Prinz dergleichen vorhin sich zugetragene Exempel zu Gemütthe geführt, ihn dadurch zu persuadiren; Inquisit auch selbst in seiner Entschließung nicht ferm gewesen, sondern oft poenitiret, und daher sowohl im Chur Sächf. Lager als auch nachgehends in Berlin und Potsdam dem Cron-Prinz allerley Difficultaeten, und die Sache schwer gemacht hätte, womit auch des Cron-Prinzen Außage übereinkomt, Er auch so gar sich darauf beruffet, daß er im Sächf. Lager die Post Pferde zu schaffen decliniret, und deshalb den Grafen von Hoym gebethen habe, Difficultaet zu machen, wovon jedoch auff den, an des Königs von Pohlen Maj. und Churf. Durchl.

zu Sachsen geschickten Extract der Acten noch zur Zeit keine Nachricht ad Acta gekommen. Wornechst er fernere anführet, daß er durch alles dasjenige, was oben in Erzählung des Facti wieder ihn befundlich, des Cron-Prinzens Dessen von einer Zeit zur andern zu trainiren, und daß Derselbe in keine andere Hände gerathen sollte, zu hindern gesucht, und auch geglaubet hätte, es würde der Cron-Prinz wiederkommen, in der Meynung, daß weil er des Cron-Prinzens Geld und pretiosa in Händen gehabt, Derselbe ohne ihn das Vorhaben nicht ausführen können; Er auch insonderheit deshalb dem Cron-Prinzen gerathen habe, die Sache bis auf der Rückreise nach Weesel aufzuschieben, und darauf der Cron-Prinz ihm oberzehelter Maaßen geantwortet, nicht eher wegzugehen, bis Er ihm wieder schreiben würde; Inquisit also an dem, was ohnweit Manheim zu Steinfurt geschehen, keinen Theil haben will, folglich noch zur Zeit zwischen den Cron-Prinzen und Inquisiten die Zeit und Orth zur Flucht nicht feste gesetzt gewesen, es auch nicht zum Effect gekommen wäre.

Diemeil aber dennoch dieses alles nicht zureichend ist, den Inquisiten zu entschuldigen, allermassen vielmehr ihm als einen Officier und Unterthanen, nach den von ihm geleisteten Eyd obgelegen hätte, solchen des Cron-Prinzen Antrag zu mißbilligen, schlechterdings abzuschlagen, und den Cron-Prinzen die Flucht zu wiederrathen, Und da er gesehen, daß der Cron-Prinz davon nicht abgegangen, sondern mehr und mehr auf öffters den ernstlichen Vorsatz gefaßt, er, Inquisit, aber völlige Wissenschaft und den Beweisen in Händen gehabt, solches an S. K. M. oder Dero Ministres oder an seinen Commandeur anzuzeigen, Ihm auch nicht gebühret hätte, in dasjenige, was zwischen S. K. M. und Dero Cron-Prinzen passiret, und daß der Cron-Prinz über das unguädige tractament lamentiret habe, zu entriren, Und da er von der Sache sich gegen einen fremden Ministre

im Sächf. Campement etwas merken laßen, er weit beßer gethan hätte, und ihm eben so leicht gewesen wäre, solches S. K. M. Officierern und Bedienten zur Warnung und Verhütung zu offenbahren, Statt dessen er so gar solchen soupçon dem von Rochau wieder beßeres Wißen und Gewißen auszureden sich gelüsten laßen, da er gewußt, daß derselbe von S. K. M. zu accompagnirung und einiger Aufsicht des Herrn Prinzen bestellet sey; Alles auch, was er von tractirung der Sache, und daß er geglaubet, es könne die Flucht nicht ohne ihn geschehen, anführet, keine Entschuldigung, sondern eine thörichte Einbildung, oder bößhafte Affectation gewesen wäre; Auch dieses alles dadurch hinweg fällt, daß er bekennet, er habe wollen folgen, so bald er gehöret, daß der Cron-Prinz weg sey, Also der Inquisit, was seine Persohn betrifft, desertiren wollen, nach den Umständen der Acten unglaublich, auch gar nichts zur Entschuldigung dienen mag.

Uebrigens was des Cron-Prinzen vorgenommene Flucht anlanget; der Inquisit nicht nur, wie oberwehnet, davon völlige Wißenschafft gehabt, aber verschwiegen, sondern auch selbst dabey Anschläge gegeben, und zur praeparation durch Annehmung der Sachen, Verfertigung des Kleides, und sonst, wie aus obigen Umständen erhellet, behülfflich gewesen, ja selbst geglaubet, daß er den Cron-Prinzen dadurch, daß er Ihm Hoffnung gemacht, er, Inquisit werde Urlaub zur Werbung bekommen, also unter diesen praetext das Dessen mit den Cron-Prinzen ausführen können, Denselben in solchen Vorsatz gestärket, und sich auf allerley Arth zur Ausführung der vorgehabten Flucht, auch so gar durch eine Reyse nach Engelland wollen gebrauchen laßen; Withinn darinnen der vornehmste Vertraute des Cron-Prinzen gewesen, und zugleich gewußt, daß der Cron-Prinz den Lieutenant von Kait in solche Sache mitgezogen, und derselbe mitgehen wollen, aber auch dieses verschwiegen, und bey solcher cachirung der Sache geblieben, da Ihm so gar von dem Dähnischen

Envoyé, General von Löwenohr Vorhaltungen des auf Inquisiten fallenden Verdachts geschehen, und also hieraus nichts anders zu schließen, als daß es sein rechter ernstester Vorsatz gewesen zu desertiren, und mit den Cron-Prinß fortzugehen; Aus dieser Sache aber, da sie nicht zu Stande gekommen, sondern durch Gottes Schickung und Gnade gehindert worden, bereits S. R. M. und Dero Königl. Hauß und Lande in Unruhe und Betrübniß gesetzt worden, und wann es zu Werk gekommen wäre, noch andere Sviten daraus hätten entstehen können; Und daher der Inquisit einer harten Straffe werth ist:

Jedoch aus deßfalls denen Rechten nach, und zu S. R. M. Erbarmung über ihn, zu erwegen ist, daß diese Entreprise zu keinen wirkl. Effect gekommen, viele Jugend Projecte mit untergelauffen, eine herzliche Reue von den Inquisiten, welcher es auch freywillig bekant hat, bezeuget, und des Königs Gnade mit sehr beweglicher Vorstellung gebethen wird, Als wird Inquisit Katte dieses seines Verbrechens wegen mit ewigen Bestungs Arrest billig bestraffet.

Anlangend den von Kait, hat derselbe nicht nur angeführter Maaßen im Novbr. 1729, da er noch Page gewesen, sich mit dem Cron-Prinßen in das Dessen der Flucht nach Frankreich eingelassen; und darzu mit engagiret, auch alles verschwiegen, sondern auch nachhero, da er von S. R. M. zum Lieutenant bey dem Dassowschen Regiment avanciret worden, diese Untreu gegen S. R. M. continuiret, und nachdem der Cron-Prinß ihm Geld geschickt, auch auf der Anspachischen Reyse ihm geschrieben, daß der Cron-Prinß bey Sinsheim heimlich flüchten wollen, und also auch der Kait fortgehen, und in Holland bey den General von Koppel um Protection des Cron-Prinßen anfragen solle, zu eben der Zeit, als angeführter maaßen den 5^{ten} Augusti, ohnweit Manheim zu Steinfurt der Cron-Prinß heimlich

fortreiten wollen, würcklich desertiret, nach dem Haag, und endlich nach Engelland übergegangen:

Als ist derselbe zuförderst edictaliter durch den Trommelschlag nach Kriegs-Manier drey-mahl zu citiren, mit Verwarnung, daß im Fall Außenbleibens er infam declariret, der Degen zerbrochen, und er in Effligie aufgehangen werden solle, von Rechts Wegen.

Signat: Cöpenick den 28. Octob. 1730.

(Die 18 Unterschriften und Siegel wie vorher.)

In Sachen wieder Alexander Schweder von Spaen und Johann Ludwig von Ingersleben, Lieutenants von S. M. des Königs Regiment, Erkennen Praeses und Assessores des von S. K. M. allergnädigst bestellten General-Kriegs-Rechts, nach vorgelesenen und wohl erwogenen Actis für recht: Hat gedachter von Spaen zu gestehen müssen, daß er im vorigen Jahre für des Cron-Pringen in Preußen K. S., und auf Dero Befehl eine Reise Chaise in Leipzig verfertigen lassen. Als aber dieselbe zwey Monath darauff ihm auch zwei Coffres geben wollen, nach Leipzig zu übersenden, er zwar einige Muthmaassung daraus geschöpffet, und sowohl zu den damaligen Lieutenant von Katten gesprochen: Er wisse nicht, was solches bedeute, Als selbst den Cron-Prinz gefraget habe: Er wisse nicht, was Dieselbe vorhätten, bätthe um Gottes Willen, ihn nicht unglücklich zu machen, Jedoch dieses hernach verschwiegen und nicht angegeben habe: Ist darauf vor einigen Monathen, wehrnder Abwesenheit S. K. M. auf der Anspachischen Reyse, erwehnter von Spaen, nach Berlin ohne Urlaub, weil er wohl gewußt, daß er solchen nicht bekommen würde, auff vorgegebenes Ersuchen eines

franken Anverwandten, geritten, und hat damahls bey den von Katten einen von den Cron-Pringen aus Anspach an selbigen übersandten Brieff gelesen, des Inhalts, daß der Cron-Pring Willens sey, von Anspach fortzugehen, Katte solle machen, daß er nachkäme, und so viel Geld schaffen als er kriegen könnte; Wobey ein Postscriptum gewesen, daß Katte nicht eher weggehen sollte, bis er noch einen Brieff erhalten würde. Und Inculpat, ob er wohl gemerckt, daß wenn es vor sich gegangen wäre, Katte mitzugehen Willens gewesen, dennoch auch diese Begebenheit nicht angezeigt hat.

Ob nun wohl derselbe die Verhehlung damit zu entschuldigen sucht, daß wegen des Wagens der Cron-Pring ihm auf seine oberwehnte Frage, in Antwort nichts anders gesagt, als er wäre nicht klug, Tages darauf aber ihm selbst den Wagen geschenkt, und er daraus sich eingebildet habe, daß er entweder ungleich gemuthmasset, oder der Pring anders Sinnes mußte geworden seyn. Wegen des verschwiegenen Brieffes aber ober S. K. M. allergnädigsten pardon bittet, in dem er in solches Dessen im allergeringsten nicht entriret sey. Die weil aber Inculpat als Officier und Unterthan verpflichtet und verbunden gewesen, S. K. M. Schaden und Nachtheil abzuwenden, und dafür zu warnen, mithin seine Schuldigkeit erfordert, zum allerwenigsten von den Brieffe, woraus er nicht allein die Beschaffenheit des Vorhabens klärlich, sondern auch zugleich, daß es dem Cron-Pringen so großer Ernst gewesen, mithin die Sache keinen Verzug gelitten, ersehen gehabt, ungesäumte Eröffnung zu thun, Wie er denn auch dessen Unterlassung selbst nicht zu bedecken weiß, Als wird derselbe nebst Cassation von seiner Charge zu dreijährigen Vestungs Arrest billig condemniret.

Anlangend den Lieutenant von Ingersleben nachdem derselbe bekennen muß, daß er auf des Cron-Pringen Befehl dem Wacht habenden Officier angedeutet, den von Berlin zu den Cron-Pringen gekommenen von Katte nicht melden

zu laßen, diesen auch heimlich in sein eigenes quartier aufgenommen: Hiernächst von den Cron-Pringen an des Rectoris Tochter einen blauen Schloff Rock, überbracht, auch zu derselben mit den Cron-Pringen hingegangen, dessen er sich billig hätte menagiren sollen, da er wissen und urtheilen können, daß S. K. M. dergleichen höchst mißfällig seyn würde: So ist derselbe mit Sechs Monatlichen Bestungs Arrest, worinn jedoch der bisher ausgestandene mit begriffen, zu bestraffen. Von Rechts Wegen.

Signatum Cöpenick den 28. Octobr. 1730.

(Die 18 Unterschriften und Siegel wie vorher.)

Der König war mit diesem Spruch des Kriegsgerichts nicht zufrieden, wie aus folgender eigenhändigen Bemerkung hervorgeht:

Votum Regiis (sic).

Sie sollen recht sprechen, und nit mit dem Flederwisch darüber gehen, da Katte also wohl , soll daß Krieges Gerichte wieder zusammen kommen und anders sprechen. *)

F. W.

Auf der Rückseite des Blattes steht von der Hand des Königs: 5. Buch Mose Cap. 17. v. 8 bis 12 — 2 Buch Samuelis Cap. 18. v. 10 bis 12 — 2 Buch Croni. 19. v. 5. 6. 7.

Wahrscheinlich wurden die 16 Mitglieder des Kriegsgerichts deßhalb gehört wie aus dem Folgenden zu folgern scheint.

*) Statt der beiden Lücken stehen im Original zwei unleserliche Worte.

Copia des ad protocollum vom 31. 8br.
gegebenen Voti.

Der Herr Praeses.

Nachdem derselbe nochmalß reifflich erwogen und wohl überleget, ob die abgesprochene Sentenz bestendig verbleiben konte, So finde er sich in seinen Gewißen überzeuget was Er mit seinen besten Wißen und Gewißen und nach dem theuren geleisteten Richter Eydt votiret, daß er dabey verbleiben müße, und solches zu ändern ohne Verletzung seines Gewißens nicht geschehen könne, noch in seinen Vermögen stehe.

Schon am folgenden Tage erschien darauf folgende Cabinetzorder:

Er. Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr haben das Deroselben eingesandte Krieges-Recht durchgelesen, und seynd mit denselben in allen Stücken sehr wohl zufrieden. Indem Sie die über den Lieutenant von Spaen und Ingersleben gesprochene Sentenz hiermit allergnädigst confirmiren, den Lieutenant von Ingersleben aber auch wegen seines bisherigen langen Arrests pardoniren. Wegen des Lieutenant Kait confirmiren S. K. M. gleichfalls den Spruch des Krieges Rechtes. Was aber die Lieutenant Katten und dessen Verbrechen, auch die von dem Krieges-Recht deshalb gefällte Sentenz anbelanget, so seynd S. K. M. zwar nicht gewohnt, die Krieges-Rechte zu schärffen, sondern vielmehr, wo es möglich, zu mindern. Dieser Katte aber ist nicht nur in meinen Dienst Officier bey der Armée, sondern auch bey die Garde Gens d'armes. Und da bey der ganzen Armée alle Meine Officiers Mir getreu und hold seyn müssen, so muß solches um so viel mehr geschehen von den Officiers von solchen Regimentern, in dem bey solchen ein großer Unterschied ist, denn sie immediatement an S. K. M.

Allerhöchsten Verjahn und Dero Königlichen Hauße attachiret seyn, Schaden und Nachtheil zu verhüten, vermöge seines Eydes. Da aber dieser Katte mit der künfftigen Sonne tramiret zur Desertion, mit fremden Ministern und Gesandten allemahl durch einander gesteckt und er nicht davor gesezet worden mit den Cron-Prinzen zu complottiren, au contraire es S. K. M. und Dero General Feld-Marschall von Natzmer hätte angeben sollen, so wissen S. K. M. nicht, was vor fahle raisons das Kriegs-Recht genommen, und ihm das Leben nicht abgesprochen hätten. S. K. M. werden auf die Arth Sich auf keinen Officier, noch Diener, die in Eydt und Pflicht seyn, sich verlassen können, denn solche Sachen, die einmahl in der Weltt geschehen seynd öffters geschehen können, es würden aber alßdam alle Thäter den praetext nehmen, wie es Katten wäre ergangen, und weil der so leicht und guth durchgekommen wäre, ihnen dergleichen geschehen müße; S. K. M. seynd in Dero Jugend auch die Schule durchgelauffen, und haben das lateinsche Sprüchwort gelernet: *fiat justitia et pereat mundus*. Also wollen Sie hiermit, und zwar von Rechts wegen, daß der Katte, ob er schon nach denen Rechten verdienet gehabt, wegen des begangen *crimen laesae Majestatis* mit glüenden Zangen gerissen und auffgehänget zu werden, Er dennoch nur, in consideration seiner familie mit dem Schwerdt von Leben zum Tode gebracht werden solle. Wenn das Kriegs-Recht dem Katten die Sentenz publicirt, soll ihm gesagt werden, daß es S. K. M. leydt thäte, es wäre aber besser, daß er stürbe, als daß die Justiz aus der Weltt kähme.

Wusterhausen den 1. November 1730.

F. Wilhelm.